

Az.: 4 A 153/10
2 K 126/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rücknahme einer Spätaussiedlerbescheinigung
hier: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand/Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 27. Juli 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Gründe

1. Der mit Schriftsatz vom 22.2.2010 gestellte Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag des Klägers für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO). Dem Kläger kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht gewährt werden.

2. Der mit Schriftsatz vom 26.1.2010 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 Abs. 1 VwGO) der einmonatigen Einlegungsfrist für den Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO) ist abzulehnen. Der Kläger, der sich das Verhalten seines Rechtsanwalts zurechnen lassen muss (§ 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO), war nicht ohne Verschulden gehindert, die gesetzliche Einlegungsfrist zu wahren.

Die Monatsfrist zur Einlegung des Zulassungsantrags gegen das am 26.11.2009 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts endete am Montag, den 28.12.2009. Der an diesem Tag um 17.15 Uhr per Telefax in der Poststelle des Oberverwaltungsgerichts eingegangene Schriftsatz des Klägers vom 28.12.2009 wahrte die Antragsfrist nicht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO ist ein Zulassungsantrag beim Verwaltungsgericht zu stellen. Dementsprechend hat der Senat den Zulassungsantrag des Klägers mit Beschluss vom 22.1.2010 - 4 A 733/09 - verworfen.

Auch nach einer bereits erfolgten Verwerfung des Zulassungsantrags kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht, wenn die Verwerfung darauf beruht, dass innerhalb der Frist kein ordnungsgemäßes Rechtsmittel eingelegt wurde, und wenn sich die Fristversäumung nachträglich als unverschuldet i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO herausstellt (vgl.

bereits BVerwG, Beschl. v. 3.1.1961, BVerwGE 11, 322; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 60 Rn. 34).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags hat der Kläger unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der langjährigen Bürovorsteherin und Rechtsanwaltsfachangestellten vom 25.1.2010 Folgendes vorgetragen:

Sein Prozessbevollmächtigter habe den Antrag auf Zulassung der Berufung am 28.12.2009 zusammen mit dem entsprechenden Antrag für das Parallelverfahren der Ehefrau des Klägers diktiert. Nach der Unterzeichnung beider Rechtsmittelschriften habe sein Prozessbevollmächtigter festgestellt, dass die Schriftsätze - abweichend vom Diktat - an das Oberverwaltungsgericht statt an das zuständige Verwaltungsgericht Chemnitz adressiert gewesen seien. Daraufhin habe sein Prozessbevollmächtigter als ordnungsgemäß ausgebildete und langjährig zuverlässige Mitarbeiterin gebeten, die bereits unterzeichneten Schriftsätze zu vernichten und korrigierte Zulassungsanträge an das Verwaltungsgericht zu adressieren. habe sodann geänderte Schriftsätze erstellt, die der Prozessbevollmächtigte geprüft und anschließend unterzeichnet habe. Entgegen der ihr ausdrücklich erteilten Einzelweisung habe später versehentlich den neu geschriebenen Zulassungsantrag im Verfahren des Klägers vernichtet und den ursprünglichen, falsch adressierten Schriftsatz per Post und vorab per Telefax an das Oberverwaltungsgericht geschickt. Im Verfahren der Ehefrau des Klägers sei ihr dieser Fehler nicht unterlaufen. Die Übersendung des fehlerhaften Schriftsatzes im Verfahren des Klägers sei erst durch den Hinweis des Oberverwaltungsgerichts vom 7.1.2010 (eingegangen am 11.1.2010) aufgefallen. Die in der Rechtsanwaltskanzlei für Schreibebeiten zuständigen Mitarbeiterinnen (u. a.) seien allgemein angewiesen, Diktate auch dann in unveränderter Weise auszuführen, wenn ihr Inhalt aus Sicht der Schreibeibkraft unrichtig erscheine.

Dieses Vorbringen bestätigt in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 25.1.2010; ergänzend verweist sie auf eine Besprechung vom Oktober 2009, in der sie von den beiden Rechtsanwälten der Kanzlei allgemein angewiesen worden sei, jedes Diktat mit dem „exakten Wortlaut“ zu übertragen.

Ausgehend von diesem Vorbringen ist der Wiedereinsetzungsantrag abzulehnen, weil der Kläger nicht ohne Verschulden gehindert war, die Antragsfrist einzuhalten. Ein Verschulden

i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO liegt vor, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (BVerwG, Beschl. v. 28.2.2008, SächsVBl. 2008, 186 f. m. w. N.). Dabei ist ein Verschulden des jeweiligen Prozessbevollmächtigten zuzurechnen.

Nach diesem Maßstab liegt ein Verschulden des klägerischen Prozessbevollmächtigten vor, weil er selbst durch eigenes schuldhaftes Verhalten eine wesentliche Ursache dafür gesetzt hat, dass die Antragsfrist nicht gewahrt wurde. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat es zugelassen, dass der Schriftsatz vom 28.12.2010 in einer fehlerhaften Version im Geschäftsgang der Kanzlei verblieb, ohne hinreichende Vorsorge dagegen zu treffen, dass die fehlerhafte Version an das Gericht übermittelt wurde. Nach allgemeiner Ansicht trifft Prozessbevollmächtigte bei fristgebundenen Schriftsätzen im Rechtsmittelverfahren eine besondere Sorgfaltspflicht (BVerwG, Beschl. v. 28.2.2008 a. a. O.; HessVGH, Beschl. v. 9.1.2004, NVwZ-RR 2004, 386 f.). Dies gilt insbesondere beim Vorliegen besonderer Umstände, die ein erhöhtes Risiko für einen reibungslosen Arbeitsablauf in der Kanzlei mit sich bringen. Eine solche Situation lag - auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens - am 28.12.2009 vor. An diesem Tag führte die als langjährig zuverlässig beschriebene Bürovorsteherin und Rechtsanwaltsfachangestellte das Diktat über den noch am selben Tag fristwährend zu verschickenden Zulassungsantrag entgegen der ihr erteilten allgemeinen Weisung nicht ordnungsgemäß aus, sondern sie änderte die für die Fristwahrung wesentliche Bezeichnung des zuständigen Gerichts im Adressfeld eigenmächtig. Anschließend gab sie den eigenmächtig geänderten Rechtsmittelschriftsatz ohne einen entsprechenden Hinweis an den zuständigen Prozessbevollmächtigten zur Unterschrift, wobei dieser den Fehler erst nach seiner Unterschriftsleistung entdeckte. Entsprechendes gilt für den Zulassungsantrag im Parallelverfahren der Ehefrau des Klägers.

In dieser Situation des drohenden Fristablaufs und des mehrfachen weisungswidrigen Verhaltens einer ansonsten als zuverlässig bekannten Fachkraft durfte sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht damit begnügen, die beiden fehlerhaften und leicht zu verwechselnden Rechtsmittelschriftsätze an seine Mitarbeiterin mit der Bitte um Vernichtung zurückzugeben. Der Prozessbevollmächtigte war vielmehr gehalten, die fehlerhafte Fassung entweder selbst zu vernichten oder in geeigneter Weise (etwa Durchstreichen oder Zerreißen) so zu kennzeichnen, dass eine spätere Übermittlung an das

Gericht auch nicht infolge einer Verwechslung erfolgen konnte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.2.2008 a. a. O.; HessVGH, Beschl. v. 9.1.2004 a. a. O.). Nach der Einzelweisung an zur Änderung des im jeweils neu zu erstellenden Schriftsatz bezeichneten Gerichts bestand auch keine Notwendigkeit, die beiden fehlerhaften Schriftsätze weiter aufzubewahren; sie gehörten umgehend in den Papierkorb.

Soweit der Bundesgerichtshof in dem vom Kläger zitierten Beschluss vom 4.11.1981 (NJW 1982, 2670 f.) ein Anwaltsverschulden bei einer Einzelweisung an eine als zuverlässig bekannte Sekretärin zur Korrektur der Fehladressierung einer Berufungsschrift verneint hat, betraf dies einen *einzelnen* Rechtsmittelschriftsatz, der - so der Bundesgerichtshof - aus einem „einzigem Blatt“ bestand. Über eine besondere Verwechslungsgefahr, wie sie in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten am 28.12.2009 bestand, hatte der Bundesgerichtshof nicht zu entscheiden. Von daher lässt sich nicht feststellen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den vom Senat zitierten Entscheidungen höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Anwalts stellt als der Bundesgerichtshof in Zivilsachen.

Nach alledem ist der Wiedereinsetzungsantrag abzulehnen; das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11.11.2009 - 2 K 126/07 - ist rechtskräftig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 3 VwGO. Gerichtsgebühren fallen mangels eines entsprechenden Gebührentatbestands weder für den Prozesskostenhilfeantrag noch für den Wiedereinsetzungsantrag (Czybulka, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl., § 60 Rn. 145) an; einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Meng

Dr. v. Egidy

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Ludwig

Justizsekretärin